

Handreichung
„Hygiene und Infektionsschutz am Geschwister-Scholl-Gymnasium“
Angepasster Schulbetrieb in Corona-Zeiten im Schuljahr 2021/2022

Aktualisierte Fassung vom 07. Januar 2022

Aktualisierte Fassung vom 10. Januar 2022

Die in dieser Handreichung aufgeführten Regelungen und Vorgaben sind unbedingt und verpflichtend von allen Mitarbeiter:innen, Schüler:innen und Gästen wahrzunehmen und umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

1 Schutzmaßnahmen

- 1.1 Rückverfolgbarkeit**
- 1.2 Einsatz von Selbsttests**
- 1.3 Tragen einer medizinischen Maske**
- 1.4 Lufthygiene**
- 1.5 Zugang zum Schulhof / Schulgebäude**
- 1.6 Pausenzeiten** (Gilt auch für Freistunden.)
- 1.7 Persönliches Verhalten insgesamt**

2 Symptome, Infektion und Quarantäne

- 2.1 Vorgehen bei Corona-Symptomen**
- 2.2 Informationen zum Umgang mit einem positiven Testergebnis und zu Schüler:innen in Quarantäne**
- 2.3 Rückkehr aus der Quarantäne: Was muss der Schule vorgelegt werden?**
(Gilt für Schüler:innen und Mitarbeiter:innen.)

3 Was passiert bei Nicht-Einhaltung der Regelungen und Vorgaben?

4 Fächerspezifische Hinweise

5 Hinweise zur Reinigung

6 Hinweise und Verhaltensregeln für die Schülerbeförderung im ÖPNV / Schülerspezialverkehr

Regelungen und Vorgaben

1 Schutzmaßnahmen

1.1 Rückverfolgbarkeit

Die aktuelle Coronabetreuungsverordnung sieht vor „soweit wie möglich feste Lerngruppen und Platzverteilungen sicherzustellen“ (vgl. §1 Absatz 2 CoronaBetrVO; **Fassung vom 10.01.2021**).

Vor dem Hintergrund der Maskenpflicht an Schulen bedeutet dies dennoch:

- **Erstellung einer festen Sitzordnung für Klassen (auch in den Fachräumen) und für Kurse**

Angaben in der Dokumentation:

- Klassen- / Kursbezeichnung
- Vollständige Namen der Schüler:innen
- Sitzplatz
- Ablage der Sitzpläne in Klassenbüchern und Kursheften
- Klassenbücher / Kurshefte bitte in der Schule hinterlegen (Fächer)
- Ablage der Sitzpläne von Klausuren der Sekundarstufe II im Sekretariat

Fächerspezifische Besonderheiten werden im Klassenbuch / Kursheft dokumentiert.

Um im Falle einer positiven Testung auf SARS-CoV-2 die Kontaktpersonen zu ermitteln, werden weiterhin die Sitzordnung, die Durchlüftung des Klassenraums, die Immunisierung, das Tragen von Masken und die Zeit des direkten persönlichen Kontakts berücksichtigt. Daher sind die Sitzplandokumentationen zur besseren Nachvollziehbarkeit weiterhin **unbedingt notwendig**.

In Unterrichtssituationen sollte daher weiterhin auf Unterrichtsformate mit möglichst wenig Bewegung im Raum geachtet werden.

Schüler:innen unbeaufsichtigt auf den Gängen oder in der Pausenhalle arbeiten zu lassen, bleibt weiterhin untersagt. Da diese Situationen die Nachvollziehbarkeit von Kontakten unmöglich machen, führen sie zu sehr vielen möglichen Quarantänen, insbesondere bei jüngeren, ungeimpften Schüler:innen.

Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige **Anwesenheit** zu dokumentieren (ggf. auch Anwesenheitsliste mit relevanten Angaben: Namen, Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit, Raum → Abgabe Sekretariat)

Es empfiehlt sich weiterhin das konsequente Dokumentieren (für die persönlichen Unterlagen) auch von kürzeren persönlichen Gesprächen z.B. nach dem Unterricht.

Besucher:innen müssen einen 3G-Nachweis (*Antigen-Schnelltest höchstens 24 Stunden und PCR-Test höchstens 48 Stunden zurückliegend*) vorlegen. **Immunisierte Personen müssen zusätzlich einen Testnachweis (*Antigen-Schnelltest höchstens 48 Stunden zurückliegend*) vorlegen. Veranstaltungen müssen mit Anwesenheitsliste und Sitzplan dokumentiert werden, z.B. Beratungsgespräche.**

1.2 Einsatz von Selbsttests

Generell gilt:

- Wöchentlich werden für **ALLE Schüler:innen und Beschäftigte (Lehrer:innen sowie sonstiges an Schulen tätiges Personal)** **drei Selbsttestungen** durchgeführt. **Die Testtage sind grundsätzlich vorgegeben: montags, mittwochs und freitags.**
- **Beschäftigte (Lehrer:innen sowie sonstiges an Schulen tätiges Personal) die durch Abwesenheit eine der regelmäßigen Schultestungen versäumt haben, müssen unbedingt zum Zeitpunkt ihrer Rückkehr bzw. am ersten Tag ihrer Rückkehr in die Schule einen Selbsttest machen.**
- Anstelle der Selbsttestungen kann ein Bürgertest durchgeführt werden. Dieser darf bei Teilnahme am Unterricht **am Tag der Schultestung** nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. **Dies gilt ebenfalls für immunisierte Beschäftigte (Lehrer:innen sowie sonstiges an Schulen tätiges Personal).**
- Für Beschäftigte (Lehrer:innen sowie sonstiges an Schulen tätiges Personal), gelten die nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes gültigen Vorgaben (sog. 3G-Regel am Arbeitsplatz). Die Testungen

sind entsprechend der schulinternen Vorgaben zu dokumentieren und einzureichen. Die Information an die Beschäftigten ist erfolgt.

- ~~Bereits vollständig geimpfte und/oder genesene Personen sind nicht verpflichtet an den Selbsttests teilzunehmen.~~ (entfällt gemäß Schulmail vom 06.01.2022 und CoronaBetVO; Fassung vom 10.01.2021)

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens appellieren wir an alle Geimpften und Genesenen wenigstens einmal wöchentlich, gerne auch an allen Selbsttests, freiwillig teilzunehmen.

Zeitfenster der Testungen

Sekundarstufe I – Klassen 5-9		
montags 1./2. Std.	mittwochs 1./2. Std.	freitags 1./2. Std.
allgemeine Hinweise:		
<ul style="list-style-type: none"> • Schüler:innen, die durch Abwesenheit eine der regelmäßigen Schultestungen versäumt haben, müssen unbedingt zum Zeitpunkt ihrer Rückkehr bzw. am ersten Tag ihrer Rückkehr in die Schule einen Selbsttest machen. • Findet in den Testzeitfenstern Schwimmunterricht statt, kann die Testung bei Bedarf auch in der nachfolgenden Stunde durchgeführt werden. (→ klasseninterne Abstimmung erforderlich) • Findet in den Testzeitfenstern der Unterricht im Kurssystem statt, erfolgt die Testung in der nachfolgenden Stunde im Klassenverband. (→ klasseninterne Abstimmung erforderlich) • Findet in den Testzeitfenstern Vertretungsunterricht statt, übernimmt die Vertretungslehrkraft die Durchführung der Testung. • Entfällt in den Testzeitfenstern der Unterricht, erfolgt eine Nachttestung in der nachfolgenden Stunde. • Aktuell kann eine Impfung / Genesung nicht von der schulischen Testpflicht befreien. 		

Sekundarstufe II – Jgst. EF / Q1 / Q2	
Jgst. EF	<u>montags</u> 3./4. Stunde (Tutorenkurs) <u>mittwochs</u> , 1./2. in allen stattfindenden Kursen UND 3./4. in allen stattfinden Kursen (→ Nachttestungen der Schüler:innen, die noch nicht im ersten Block getestet wurden) <u>freitags</u> , 1./2. Stunde (3. Schiene-Kernfach)
Jgst. Q1	<u>montags</u> , 5./6. Stunde (Tutorenkurs) <u>mittwochs</u> , 1./2. in allen stattfindenden Kursen UND 3./4. in allen stattfinden Kursen (→ Nachttestungen der Schüler:innen, die noch nicht im ersten Block getestet wurden) <u>freitags</u> , 1./2. Stunde (2. LK)
Jgst. Q2	<u>montags</u> , 1./2. Stunde (Tutorenkurs) <u>mittwochs</u> , 1./2. in allen stattfindenden Kursen UND 3./4. in allen stattfinden Kursen (→ Nachttestungen der Schüler:innen, die noch nicht im ersten Block getestet wurden) Schüler:innen, die weder im ersten, noch im zweiten Block getestet wurden, suchen bitte das Testzentrum in der alten Cafeteria / SV-Raum auf. <u>freitags</u> , 3./4. Stunde (2. LK)
allgemeine Hinweise:	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Laufzettel der Schüler:innen muss immer ausgedruckt und unterschrieben vorliegen (nicht digital). Soll eine Impfung / Genesung (nicht älter als 6 Monate) nachgewiesen werden, ist dies auch durch den Laufzettel zu tätigen. Aktuell kann eine Impfung / Genesung nicht von der schulischen Testpflicht befreien. • Die Verantwortung der Teilnahme an den Selbsttests bei Unterrichtsausfall liegt bei den Schüler:innen. Sie müssen aktiv das Testzentrum aufsuchen und auch die Zeit entsprechend dafür einplanen, wenn sie nicht an den regulären Zeitpunkten der Testungen teilnehmen können. • Schüler:innen, die mittwochs weder im ersten noch im zweiten Block Unterricht haben, müssen in der 5./6. Stunde das schulinterne Testzentrum aufsuchen. • Ohne gültigen Nachweis Testnachweis dürfen Schüler:innen das Schulgelände nicht betreten. • Grundsätzlich gilt: Die Kontrolle des Laufzettels erfolgt in JEDER Unterrichtsstunde. 	

Öffnungszeiten des schulinternen Testzentrums (Raum 4005)

→ nur für Schüler:innen der Sekundarstufe II bei Bedarf einer Nachttestung und Mitarbeiter:innen geöffnet

Öffnungszeiten des schulinternen Testzentrums		
montags	mittwochs	freitags
A-Woche: 5./6. Stunde B-Woche: 3./4. Stunde	A-Woche: 5./6. Stunde B-Woche: 5./6. Stunde	A-Woche: 3./4. Stunde B-Woche: 3./4. Stunde

Die **Selbsttestungen der Mitarbeiter:innen** können

a) zu folgenden Zeiten in **Raum 4005** durchgeführt werden: montags bis freitags 1. – 6. Stunde
→ Eintrag: ausliegende Liste

b) parallel mit den Testungen der Schüler:innen in den Klassen und Kursen erfolgen.
→ Eintrag: Dokumentationsbogen der Klasse / des Kurses.

Bei einer **Testung unter Aufsicht** kann die aufsichtführende Person ein Testzertifikat ausstellen.

Die nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes gültigen Vorgaben (sog. 3G-Regel am Arbeitsplatz) sind dabei selbstverständlich zu beachten! Die Testungen sind entsprechend der schulinternen Vorgaben zu dokumentieren und einzureichen. Die Information an die Beschäftigten ist erfolgt.

Eine Person, die das Testen **bei nicht nachgewiesener Immunisierung** verweigert, ist der Schulleitung zu melden. Diese verweist die Person dann zur Durchsetzung der CoronaBetrVO des Schulgeländes.

1.3 Tragen einer medizinischen Maske

Generell gilt:

Das Tragen einer medizinischen Maske ist im Schulgebäude Pflicht (vgl. § 2 Absatz 1 CoronaBetrVO; **Fassung vom 10.01.2021**). Masken mit Ausatemventil sind nicht erlaubt.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt für alle Personen, die sich im Rahmen der zulässigen schulischen Nutzung im Schulgebäude aufhalten.

Wenn Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht

- für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, (das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist – ein entsprechender Antrag auf Befreiung muss der Schulleitung rechtzeitig vorab vorgelegt werden!¹; die Einhaltung des Mindestabstands ist dann jederzeit notwendig!).
- in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist.
- für immunisierte Lehrkräfte, immunisierte Betreuungskräfte und sonstiges immunisiertes Personal im Unterrichtsräum, wenn ein Mindestabstand von 1,5m zu den anderen Personen eingehalten wird.
- bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes durch eine Person.

Wir appellieren dennoch dringend an die Schulgemeinschaft durchgängig eine medizinische Maske zu tragen.

Alle Personen haben ihre persönliche Maske mit sich zu führen und sind für die Beschaffung selbst verantwortlich. Eine Notfallreserve ist im Bedarfsfall verfügbar (Sekretariat).

Beim Anlegen der Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Der Schutz muss korrekt über Mund, Nase und Wange platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen.

Die Außenseiten einer gebrauchten Maske sind möglichst nicht zu berühren.

¹ Aus dem beigefügten Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Maske in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. September 2020 - 13 B 1368/20; https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2020/13_B_1368_20_Beschluss_20200924.html)

Der hygienisch einwandfreie Umgang mit einer Maske ist unbedingt einzuhalten.

Nähere Informationen:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/im-alltag-maske-tragen.html>

Eine Person, die das Tragen einer Maske entgegen den obigen Ausführungen verweigert, ist der Schulleitung zu melden. Diese verweist die Person dann zur Durchsetzung der CoronaBetrVO des Schulgeländes.

1.4 Lufthygiene

Generell gilt:

- Alle zugewiesenen Räume können belüftet werden, die Fenster sind vollständig zu öffnen.
- Vor dem Unterricht: Die Frühaufsichten schließen die Klassen- und Kursräume auf, damit diese bereits gelüftet werden können.
- Grundsätzlich ist die Lüftung der Räume bei der Kleiderwahl entsprechend zu berücksichtigen.
- Es empfiehlt sich, in den Klassen und Kursen Schüler:innen zu benennen, die das regelmäßige Lüften zeitlich zusätzlich zur Lehrkraft im Blick haben.

a) Lüften während der Unterrichtszeit

- Während des Unterrichts wird **alle 20 Minuten** mit weit geöffneten Fenstern (Stoßlüften) gelüftet (auch bei Regen und Wind). Während der Unterrichtszeit sind beim Lüften die Türen geschlossen zu halten, damit Aerosole direkt nach draußen gelangen können.
- Bei kalten Außentemperaturen im Winter reichen dafür 3 bis 5 Minuten aus. Die beim Stoß- und Querlüften um wenige Grade absinkende Raumtemperatur steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an. Es gilt: Je größer die Temperaturdifferenz ist, desto effektiver funktioniert der Luftaustausch.
- Ausschließliches Lüften über Türen ohne gleichzeitiges Öffnen von Fenstern ist nicht ausreichend und verlagert Aerosole in den Flurbereich und ggf. in andere Räume.

b) Lüften während der Pausenzeiten

- In jeder Pause (nach jeder Doppelstunde) werden die Klassen- und Kursräume komplett gelüftet: Alle Fenster und Türen eines jeden Raums werden gleichzeitig vollständig geöffnet, die Türen der Notausgänge ermöglichen eine zusätzliche Querlüftung (Zuständigkeit: alle Kolleg*innen).
- Das vollständige Öffnen aller Fenster und Türen während der Pausen birgt ein höheres Unfallrisiko. Daher ist auch weiterhin der Aufenthalt in Klassen- und Kursräumen sowie auf den Fluren und in der Pausenhalle während der Pausenzeiten untersagt.

Nähere Informationen:

<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#wie-funktioniert-richtiges-luften-im-schulalltag>

1.5 Zugang zum Schulhof / Schulgebäude

Generell gilt:

Nur Schülerinnen und Schüler, alle Kolleginnen und Kollegen, das pädagogische Personal und Personal des Schulträgers haben grundsätzlich Zugang zum Schulgelände / Schulgebäude. Andere Personen dürfen ohne einen begründeten Anlass das Schulgelände nicht betreten.

Des Weiteren ist auch dem o.g. Personenkreis das Betreten des Schulgeländes (außer in Notfällen) nur gestattet, wenn diese **immunisiert oder entsprechend der Vorgaben** getestet sind und eine medizinische Maske tragen (vgl. §3 **Absatz 6** und §2 Absatz 2 CoronaBetrVO; **Fassung vom 10.01.2021** und 1.1 und 1.2 dieser Handreichung).

- Der **Zugang zum Gebäude ist jederzeit und verbindlich** (auch nach den Pausen) über die zugewiesenen Ein- und Ausgänge des Schulgebäudes geregelt!
 - Räume im Trakt 1: Zugang über den Eingang Toilettenanlage (Schulhof an den neuen Toilettenanlagen)

- Räume im Trakt 2: Zugang über den Eingang Mensa (Schulhof Mensa)
 - Räume im Trakt 3: Zugang über den Haupteingang rechts (Hackenbroicher Straße)
 - Räume im Trakt 4: Zugang über den Haupteingang links (Hackenbroicher Straße)
- **Der Ausgang aus dem Schulgebäude erfolgt ausschließlich über die Fluchttreppen (Einbahnstraßensystem!), im Erdgeschoss über die regulären seitlichen Ein- und Ausgänge.**
 - **Jgst. 5+6 im Trakt 4:** Die Schüler:innen der betroffenen Klassen dürfen (sicherheitsbedingt) das Schulgebäude über das Treppenhaus und den Ausgang zum hinteren Schulhof (Seilgarten / Basketballplatz) verlassen.
 - Bei Betreten des Schulgebäudes und bei einem Raumwechsel ist der direkte Weg zu den jeweiligen Räumen zu wählen!
 - Die Unterrichtsräume sind vor der ersten Stunde offen (Zuständigkeit der Frühaufsichten). Schüler:innen gehen sofort zu ihren Unterrichtsräumen und setzen sich auf ihren zugewiesenen Sitzplatz. Kein Aufenthalt im Schulgebäude!
 - **Der Mindestabstand ist auf dem Schulgelände, beim Betreten des Schulgebäudes und im Schulgebäude (auch in den Sanitäranlagen!) möglichst einzuhalten.**
 - **Grundsätzlich gilt im Schulgebäude: „Rechtsverkehr“**
 - Eine sorgfältige Händedesinfektion vor Betreten und vor Verlassen des Gebäudes ist durchzuführen.
 - Wir bitten um ein unverzügliches Verlassen des Schulgeländes nach Ende des Lernangebots bzw. des Unterrichts!

1.6 Pausenzeiten (Gilt auch für Freistunden.)

Generell gilt:

Alle Schüler:innen müssen ihre **Pausen grundsätzlich auf dem Schulhof verbringen** (bitte auf geeignete Kleidung achten), ein Aufenthalt im Schulgebäude ist untersagt (auch aus Sicherheitsgründen). Nach Möglichkeit: Einhaltung des Mindestabstands – besonders beim Essen und Trinken

- **Während der Unterrichtszeit und in Freistunden darf nur in den zugewiesenen Räumen (nicht in der Pausenhalle und auch nicht in den Flurbereichen) gearbeitet werden.**

Ausnahme: Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II werden in der Pausenhalle Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt. Diese dürfen nur in Freistunden genutzt werden, nicht in Pausenzeiten. Zur Nutzung dieser Arbeitsplätze müssen sich die Schülerinnen und Schüler in Anwesenheitslisten eintragen und die entsprechenden Regelungen und Vorgaben zum Infektionsschutz beachten (Hinweise liegen entsprechend aus).

- Bei Regen darf zusätzlich die Pausenhalle / NW-Halle als Aufenthaltsort genutzt werden, ein Aufenthalt in Pausenzeiten in Klassen- und Kursräumen sowie in Flurbereichen ist nicht gestattet. Bei einem Aufenthalt in der Pausenhalle / NW-Halle müssen folgende Dinge unbedingt beachtet werden:
 - Essen und Trinken ist nicht gestattet, da der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
 - Das Tragen einer Maske ist unbedingt erforderlich und verpflichtend einzuhalten.

Entsprechende Regenspausen werden vorab angekündigt.

- Es ist auf ausreichende **Pausen von der Maske** zu achten. Wir bitten darum, entsprechende beaufsichtigte Pausen in diesen Fällen dann weiterhin unter Wahrung des Mindestabstands durchzuführen, damit ein entsprechender Schutz gewährleistet ist.
- **Der Aufenthalt auf den Fluchttreppen ist zu keiner Zeit gestattet** (auch nicht für sogenannte „Maskenpausen“).
- Auf dem Schulgelände: Den einzelnen Stufen sind Hauptaufenthaltsareale auf dem **Pausenhof** zugewiesen. Diese Zuweisungen sind verbindlich einzuhalten!
 - **Jahrgangsstufen 5+6: Seilgarten / Basketballplatz**
 - **Jahrgangsstufen 7-9: Bolzplatz / Vorplatz Mensa**
 - **Jahrgangsstufen EF-Q2: Schulhof Hackenbroicher Straße**

- **Die Schüler:innen dürfen das Schulgebäude erst kurz vor Beginn des Unterrichts wieder betreten.**
- Die unterrichtenden Lehrkräfte achten darauf, dass sie vor Verlassen des Unterrichtsraums die Belüftung sicherstellen (alle Fenster und Türen vollständig öffnen).
- Die Aufsichten im Schulgebäude achten darauf, dass alle Schüler:innen sich draußen aufhalten und alle Klassen- und Kursräume gelüftet werden.

1.7 Persönliches Verhalten insgesamt

- **Beachtung der Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, auch dann, wenn eine Maske getragen wird. Abwenden beim Husten und Niesen von anderen Personen)
- Beachtung der **Händehygiene** – Einhaltung einer strengen Händehygiene
 - Bei **Eintritt und vor Verlassen des Schulgebäudes** sind unbedingt die Hände sorgfältig zu desinfizieren.
 - Eine regelmäßige und gründliche Reinigung der Hände mit Wasser und Seife (mind. 30 Sekunden) muss erfolgen.
- Ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten stehen zur Verfügung:
 - In den Sanitäranlagen (Seifenspender, Desinfektion, Papierhandtücher)
 - In den Klassen- und Kursräumen (Seifenspender, Papierhandtücher)
- Zugang zur Händedesinfektion:
 - In den Eingangsbereichen der Schule
 - Vor den Fluren der genutzten Klassen- und Kursräume
- Unbedingte Vermeidung einer Berührung des Gesichts (Augen, Nase, Mund) durch die Hände
- Nach Möglichkeit: **Wahrung des Mindestabstands**
- Auf direkten persönlichen Kontakt (z.B. Händeschütteln, „Abschlagen“) ist unbedingt zu verzichten.
- Auch außerhalb des Schulgeländes sind die Vorgaben und Regelungen der jeweils gültigen CoronaSchVO unbedingt einzuhalten. So ist auch der Mindestabstand z.B. an der Bushaltestelle verbindlich einzuhalten! Die Verantwortung dafür liegt bei den Schüler:innen. Hinweise seitens der Lehrkräfte können erfolgen.

Nähere Informationen:

<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen/>

<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>

2 Symptome, Infektion und Quarantäne

2.1 Vorgehen bei Corona-Symptomen

- Bei Krankheitszeichen (wie z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- oder Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) muss die Person **unbedingt** zu Hause bleiben.
- Bei Auftreten von Symptomen (auch milden) besteht die **Notwendigkeit einer haus- bzw. kinderärztlichen Abklärung**. Eine Rückmeldung an die jeweiligen Klassenleitung / Tutor*in / an das Sekretariat und von diesen an die Schulleitung sollte im Anschluss erfolgen.
- Für alle schulischen Mitarbeiter:innen gilt das Genannte analog.
- Bei Unsicherheiten bei Erkältungssymptomen steht im Bildungsportal ein Schaubild zur Verfügung, das Eltern eine Empfehlung gibt, was bei einer Erkrankung des Kindes zu beachten ist: <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>

2.2 Informationen zum Umgang mit einem positiven Testergebnis und zu Schüler:innen in Quarantäne

- Die Lehrkraft schickt eine:n Schüler:in (nicht die positiv getestete Person) zum Sekretariat und lässt mitteilen, dass ein Verdachtsfall vorliegt.

- Das Sekretariat verständigt die Schulleitung und eine von dieser beauftragte Person kommt in die Klasse / den Kurs und geht mit der positiv getesteten Schülerin / dem positiv getesteten Schüler umgehend und ohne Umwege zum Schulsanitätsraum (Raum 4043).
- Die Schulleitung kümmert sich im Anschluss um die weiteren Schritte:
 - Wir informieren die Sorgeberechtigten und entscheiden, ob die/der Schüler*in nach Hause geschickt wird oder abgeholt werden muss.
 - Wir informieren die Sorgeberechtigten, dass nun eine PCR-Testung erfolgen und umgehend Kontakt mit dem Haus-/Kinderarzt aufgenommen werden muss.
 - Wir stellen den Nachweis über einen positiven Selbsttest in Schule aus, der die Voraussetzung für eine kostenlose PCR-Testung ist.
 - Wir informieren, dass eine Teilnahme am Unterricht nur mit einem negativen PCR-Test möglich ist und sich die Person in freiwillige häusliche Quarantäne begeben sollte.
 - Im Falle eines nachgewiesenen Indexfalles in der Schule (bestätigte Covid-19-Infektion) prüft die Schule selbstverständlich weiterhin mit dem Gesundheitsamt Rhein-Erft die Gesamtsituation. Zunächst bleiben Quarantänen auf die infizierte Person beschränkt. Sollte jedoch ein erhöhtes Infektionsrisiko vorliegen, informiert die Schule unmittelbar die betroffenen Personen. Erfolgt keine derartige Mitteilung, sind keine besonderen Schutzmaßnahmen vorzunehmen.
 - Die Sorgeberechtigten werden gebeten mit der Klassenleitung (SI) bzw. der Abteilungsleitung (SII) Kontakt aufzunehmen, um die Möglichkeiten der Distanzbeschulung zu besprechen und die möglicherweise zu versäumenden Klassenarbeiten / Klausuren zu benennen.
- So lange Schüler:innen in Quarantäne sind, werden sie über das Logineo LMS auf Distanz beschult sofern ihre gesundheitliche Situation das zulässt.
- **Bei Fehlen von Schüler:innen in Klassen und Kursen ist die Prüfung der Listen der Krankmeldungen und Quarantänen erforderlich. Quarantäne bei möglicher Distanzbeschulung generiert keine Fehlstunden.**

2.3 Rückkehr aus der Quarantäne: Was muss der Schule vorgelegt werden? (Gilt für Schüler:innen und Mitarbeiter:innen.)

Bevor die Schule nach einer Quarantäne wieder besucht werden darf, sind dem Sekretariat per E-Mail folgende Dokumente zu übersenden (buero@scholl-gymnasium.de):

- 1) **Foto/Scan von der Ordnungsverfügung des Gesundheitsamtes.** Aus dieser geht hervor, ab wann die Quarantäne verhängt wurde und wann sie endet.
 - 1a) Gilt nur für Mitarbeiter:innen: Ggf. **Scan/Screenshot einer Dokumentation des Impfstatus.** Dies ist nötig, wenn man dadurch früher zurückkehren möchte. Kann / will man keinen Impfstatus kommunizieren, gilt eine Person für die Rückkehr automatisch als „ungeimpft“.
- 2) **Negatives Ergebnis eines Coronatests**, der nach den zeitlichen Vorgaben der Ordnungsverfügung des Gesundheitsamtes durchgeführt wurde.

Hinweis: Für **Schüler:innen** in einer **Kontakt- oder Familien-Quarantäne** gilt grundsätzlich, dass sie **am 5. Tag der Quarantäne** einen **qualifizierten Schnelltest (Bürgertest)** machen dürfen. Ist der **Test negativ** und sind sie **symptomfrei**, dürfen sie **am folgenden Tag** wieder in die Schule.

3 Was passiert bei Nicht-Einhaltung der Regelungen und Vorgaben?

- Bei nicht-bewusster Einhaltung der Regelungen und Vorgaben erfolgt eine Ermahnung; bei wiederholtem Fehlverhalten erfolgt die Anwendung einer erzieherischen Einwirkung, oder disziplinarischen Maßnahme nach §53 (3) Schulgesetz NRW.
- Bei vorsätzlichen Verstößen gegen diese Regelungen und Vorgaben erfolgt direkt eine Anwendung einer disziplinarischen Maßnahme nach §53 (3) Schulgesetz NRW.

4 Fächerspezifische Hinweise

- Es wird empfohlen auf gemeinsames Singen und lautes chorisches Sprechen in geschlossenen Räumen zu verzichten.
- Der Sportunterricht in der Halle kann grundsätzlich stattfinden, dabei sollte der Mindestabstand gewährleistet sein. Bitte dokumentiert kurz im Klassenbuch / Kursheft, inwieweit Masken getragen werden. In Umkleiden ist das Tragen einer medizinischen Maske weiterhin verpflichtend.
- Weitere Hinweise zu fächerspezifischen Regelungen erhalten die Schüler:innen durch die Fachlehrkräfte.
- Die Lehrkräfte werden über die Fachvorsitzenden der entsprechenden Fächer informiert.

5 Hinweise zur Reinigung

- Alle Räume werden täglich durch das Reinigungspersonal gereinigt.
- In allen Räumen besteht die Möglichkeit einer Zwischenreinigung; Flächendesinfektionsmittel können durch die Lehrkräfte im Sekretariat ausgeliehen werden.

6 Hinweise und Verhaltensregeln für die Schülerbeförderung im ÖPNV / Schülerspezialverkehr

In den Linienbussen gilt weiterhin die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen.

Nähere Informationen:

<https://www.mobil.nrw/corona.html#c6461> NEU

<https://revg.de/aktuelles-komplettansicht/1108.html>

<https://revg.de/aktuelles-komplettansicht/1177.html> NEU

<https://revg.de/aktuelles-komplettansicht/1178.html> NEU